

GR_GERICHTE ZK1 2024 29 vom 24. Juni 2024

GR Gerichte, 2024-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2024_29

FR: GR_GERICHTE ZK1 2024 29 du 24 juin 2024

IT: GR_GERICHTE ZK1 2024 29 del 24 giugno 2024

Regeste

Genehmigung Schlussbericht und Schlussrechnung | KES Kinderschutzrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 7

/ 11 4.1. Anfechtungsobjekt ist – wie bereits vorstehend dargelegt – der Entscheid über die Genehmigung des Schlussberichts sowie der Schlussrechnung für die Zeit vom 25. Juli 2022 bis 31. August 2023 (act. B.1). Vorab ist darauf hinzuweisen, dass der Schlussbericht Rechenschaft über die Tätigkeit von H._____ und F._____ als Beistände von B._____ abzugeben und sich zum Vornherein auf die diesbezüglich übertragenen Aufgaben zu beschränken hatte (Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB). Das ZGB enthält keine Vorschriften über den Inhalt des Schlussberichts gemäss Art. 425 ZGB. Das Bundesgericht hat sich jedoch mit der Bedeutung des Schlussberichts und der Schlussrechnung auseinandergesetzt. Danach dient der Schlussbericht nicht der Überprüfung der Führung der Beistandschaft, sondern der Information. Die Genehmigung ist auszusprechen, soweit der Schlussbericht der Informationspflicht genügt. Nicht anders verhält es sich mit der Schlussrechnung. Dadurch unterscheiden sich Schlussbericht und -rechnung von den periodischen Berichten und Rechnungen (Art. 415 ZGB), die der Behörde dazu dienen, die Amtsführung des Beistands zu steuern und ihm gegebenenfalls Weisungen zu erteilen. Die mit der Genehmigung des Schlussberichts und der Schlussrechnung befasste Behörde hat sich daher nicht über allfällige Verfehlungen des Beistands zu äussern. Entsprechend kommt der Genehmigung der Schlussrechnung weder unmittelbare materiellrechtliche Bedeutung zu noch wird dem Mandatsträger damit eine vollständige Décharge erteilt. Allfällige Rechtsansprüche des Schutzbefohlenen (namentlich Verantwortlichkeitsansprüche gemäss Art. 454 ZGB) bleiben von der Genehmigung unberührt (BGer 5A_35/2019 v. 11.11.2019 E. 3.3.1 m.w.H.; vgl. zum Ganzen KG GR ZK1 2020 106 v. 3.5.2021 E. 3.3). Grundsätzlich ist auch ein Rechenschaftsbericht keiner umfassenden gerichtlichen Überprüfung zugänglich. Der Beschwerdeführer hat insbesondere keinen Anspruch darauf, dass der Bericht seine Sicht der Dinge wiedergibt. Der Korrektur zugänglich wären höchstens offensichtliche Fehler und Auslassungen, welche für den Beschwerdeführer selber auch konkrete Nachteile mit sich bringen (BGer 5A_48/2018 v. 30.7.2018 E. 3.2.). Der Beschwerdeführer hätte somit konkret aufzeigen müssen, welche für ihn nachteiligen Einflüsse die im Schlussbericht oder in der Schlussrechnung enthaltenen Aussagen und Informationen auf die weitere Mandatsführung oder auf die Interessen von B._____ hätten. Auch dann wären diese nur relevant, wenn sich bei Gutheissung der Beschwerde und einer antragsgemässen Korrektur des strittigen Schlussberichts an der tatsächlichen Situation des Beschwerdeführers überhaupt etwas ändern würde. Somit muss aus den Rügen klar erkennbar sein, wel-

E. 8

/ 11 che persönlichen Nachteile der Beschwerdeführer daraus erleidet oder welche Nachteile abgewendet werden könnten, falls er mit der Beschwerde Erfolg haben sollte. Andernfalls fehlt ein tatsächliches Rechtsschutzinteresse (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO) und ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. 4.2. Solche offensichtlichen Fehler und Auslassungen werden vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht. Er hat keine Rügen betreffend den Inhalt des Schlussberichts getätigt. Insbesondere moniert er nicht, dass der Bericht hinsichtlich der Entwicklung von B._____ unzutreffend sei. 4.3. Der Beschwerdeführer rügt dagegen die Schlussrechnung insoweit als nicht korrekt, als diese auf einem mangelhaften Pflegevertrag beruhe. Der Betreuungsanteil halte sich nicht an die kantonalen Pflege Richtlinien und könne nur in besonderen Einzelfällen angemessen erhöht werden. Es sei nicht gerechtfertigt, dass das Pflegegeld auf über 130 Prozent erhöht werde. Daher sei der Vertrag sittenwidrig (act. A.1 S. 3). Im Detail macht der Beschwerdeführer geltend, dass der Pflegevertrag neu ausgearbeitet werden müsse und die kantonalen Pflegegeldrichtlinien eingehalten werden müssen (act. A.1, S. 3). Er begründet dies damit, dass er spätestens mit Erteilung des Sorgerechts in den Vertrag hätte integriert werden müssen. Ausserdem führt er aus, dass sich die KESB Nordbünden lediglich an gewisse Punkte aus der Richtlinie halte. Die Entlohnung müsste indexiert werden und der Spesenanteil von CHF 780.00 auf CHF 796.00 erhöht werden. Der Betreuungsanteil sei mit CHF 1'660.00 zu hoch und sollte nur CHF 736.00 betragen. Daraus sei dem Gemeinwesen bereits ein Schaden von CHF 17'556.00 entstanden (act. A.1, S. 3). Ausserdem betrage die zulässige Maximaltaxe CHF 80.00 pro Tag. Die vertraglich vereinbarte Taxe betrage jedoch CHF 81.33 und sei damit zu hoch. Dies habe zur Folge, dass der Pflegefamilie die Pflegebewilligung entzogen werden müsse (act. A.1, S. 2). 4.4. Die KESB Nordbünden bringt hingegen vor, dem Beschwerdeführer sei das Aufenthaltsbestimmungsrecht über B._____ entzogen worden, weshalb er nicht Vertragspartei des Pflegevertrags sei. Die Eltern würden dennoch unterhaltspflichtig bleiben. Der Beschwerdeführer verkenne dies, indem er in der Eingabe behauptete, er hätte Vertragspartei werden sollen (act. A.2, II. 1). Ausserdem betrage die vom kantonalen Sozialamt Graubünden festgestellte monatliche Taxe CHF 2'440.00. Damit überschreite sie die gültige Maximaltaxe gemäss Regierungsbeschluss vom 23. September 2014 nicht (act. A.2, II.2).

E. 9

/ 11 4.5. Da der Pflegevertrag bzw. dessen Genehmigung so oder anders nicht Verfahrensgegenstand ist, kann auf die Ausführungen des Beschwerdeführers nicht eingetreten werden. Lediglich zum besseren Verständnis werden dennoch einige Ausführungen zum Pflegevertrag gemacht. Kann der Gefährdung eines Kindes nicht anders begegnet werden, hat die Kinderschutzbehörde es den Eltern wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen (Art. 310 Abs. 1 ZGB). Wird ein Kind folglich Dritten zur Pflege anvertraut, so vertreten sie, unter Vorbehalt abweichender Anordnungen, die Eltern in der Ausübung der elterlichen Sorge, soweit es zur gehörigen Erfüllung ihrer Aufgabe angezeigt ist (Art. 300 Abs. 1 ZGB). Pflegeeltern haben Anspruch auf ein angemessenes Pflegegeld, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist oder sich eindeutig aus den Umständen ergibt (Art. 294 Abs. 1 ZGB). Die Eltern bleiben für ihr Kind jedoch unabhängig von einer allfälligen Fremdunterbringung unterhaltspflichtig (Art. 276 Abs. 2 ZGB). Der Anspruch auf ein angemessenes Pflegegeld ist in einem (formlos gültigen) Pflegevertrag festzulegen (Christiana Fountoulakis, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar,

Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl., Basel 2022, N 1 zu Art. 294 ZGB). Vertragsparteien des Pflegevertrags sind auf der einen Seite die Pflegeeltern und auf der anderen Seite die Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Lucie Mazenauer/Sybille Gassner, Der Pflegevertrag, Vertragsqualifikation, Parteien, Errichtung, Inhalt sowie Beendigung desselben, in: FamPra.ch 2014, S. 279). Sofern das Kind auf Wunsch der Eltern bei Pflegeeltern untergebracht wird, sind die Eltern Vertragspartei. Erfolgt jedoch die Fremdunterbringung aufgrund behördlicher Anordnung, ist gegenüber den Pflegeeltern das Gemeinwesen Schuldner bzw. Vertragspartei (Fountoulakis, a.a.O., N 2 zu Art. 294 ZGB m.w.H.). Die Kostenfolge von stationären Kinderschutzmassnahmen richtet sich nach Art. 63a Abs. 3 EGzZGB. Sie sind grundsätzlich von der Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des betroffenen Kindes zu tragen. Die Inhaber der elterlichen Sorge beteiligten sich dagegen an den Kosten von Kinderschutzmassnahmen im Umfang des von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe definierten Elternbeitrags, mindestens aber mit zehn Franken pro Tag (Art. 63a Abs. 4 EGzZGB). Sind sie dazu wirtschaftlich nicht in der Lage, kommt das Gemeinwesen für den Elternbeitrag auf, welches für die öffentlich-rechtliche Unterstützung der Inhaber der elterlichen Sorge zuständig ist. Mit der Zahlung der Kosten für die Fremdplatzierung durch die Gemeinde geht der Unterhaltsanspruch auf diese über (Art. 289 Abs. 2 ZGB), worauf sie im Umfang der geleisteten vorgeschossenen Beträge auf die Eltern Regress nehmen kann.

E. 10

/ 11 4.6. Der Beschwerdeführer ist weder Vertragspartei des Pflegevertrages noch Schuldner des Pflegegeldes. Das Gemeinwesen kann den gesetzlich vorgesehenen Elternbeitrag jedoch bei den Eltern geltend machen, was im vorliegenden Fall – aufgrund der aktuellen finanziellen Situation der Eltern von B._____ – in absehbarer Zukunft jedoch mit grosser Wahrscheinlichkeit und ohne unerwartete Vermögenserträge seitens der Eltern, nicht möglich ist und daher nicht der Fall sein wird. Der Beschwerdeführer ist als Nichtpartei des Pflegevertrags somit weder legitimiert, den Pflegevertrag anzufechten, noch ist er – jedenfalls in der aktuellen Situation – in direkter Weise davon beschwert. Auf alle Anträge betreffend den Pflegevertrag ist daher nicht einzutreten. Anzumerken bleibt, dass die Hürden der Nichtigkeit eines Pflegevertrages sehr hoch sind und vorliegend bei Weitem nicht erfüllt sind. Dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass das Kindeswohl immer im Blick gehalten sowie in die Abwägungen miteinbezogen werden muss und grundsätzlich davon auszugehen ist, dass dieses mit dem Abschluss des vorliegenden Pflegevertrags besser gewahrt ist als ohne bzw. durch die Aufhebung des Pflegevertrags. 5. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass mangels Beschwerde des Beschwerdeführers auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. 6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten des Beschwerdeverfahrens, welche auf CHF 1'500.00 festgesetzt werden (vgl. Art. 10 VGZ [BR 320.210]), grundsätzlich dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 60 Abs. 5 EGzZGB i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers (vgl. KESB act. 175) ist in diesem Beschwerdeverfahren jedoch auf die Erhebung der Verfahrenskosten vom Beschwerdeführer zu verzichten (Art. 63 Abs. 3 EGzZGB i.V.m. Art. 28 Abs. 1 lit. b KESV [BR 215.010]). Damit verbleiben die Kosten beim Kanton Graubünden und werden aus der Gerichtskasse des Kantonsgerichts bezahlt.

E. 11

/ 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.